



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 46 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Gewässerausbau des Krebsbaches nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im geplanten Gewerbegebiet Lerchenbühl II in 95180 Berg durch die Berg Projekt GmbH & Co.KG, Am Stöckleinsbrunnen 2, 97762 Hammelburg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

46. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Gewässerausbau des Krebsbaches nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im geplanten Gewerbegebiet Lerchenbühl II in 95180 Berg durch die Berg Projekt GmbH & Co. KG, Am Stöckleinsbrunnen 2, 97762 Hammelburg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Hof einen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Verlegung des Krebsbaches in südliche Richtung sowie die naturnahe Umgestaltung auf einer Länge von ca. 260 Meter im Bereich des geplanten Gewerbegebiets Lerchenbühl II in 95180 Berg gestellt.

Das Vorhaben stellt einen genehmigungsbedürftigen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Nach Anlage 1, Ziffer 13.18.1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist im Rahmen der Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVPG).

Die Prüfung der nach Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien ergab folgende zusammenfassende Bewertung:

Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da das Einzugsgebiet des Krebsbaches im Planungsgebiet mit 0,14 km² relativ klein ist. Hochwasserereignisse entstehen im Planungsgebiet ausschließlich durch die Entwässerung der unmittelbar angrenzenden Flächen. Dies ist bei der Planung der Oberflächenentwässerung zu berücksichtigen.

Fischereirechtliche Belange können durch Schutzaufgaben berücksichtigt werden. Naturschutzrechtliche Belange sind im Planungsgebiet nicht berührt. Belange der Land- und Forstwirtschaft sind, soweit es sich um Flächen im zukünftigen Bereich des Gewerbegebiets „Lerchenbühl II“ handelt, nicht betroffen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Hof zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben im Hinblick auf die geprüften Belange keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter haben wird, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hof, den 30.07.2025

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de